



ARBEITSPLAN

Arbeiten mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten

- Grundsätzlich ist die Freisetzung von Asbestfasern auf Grund des damit verbundenen Gesundheitsrisikos zu vermeiden!

Bei unsachgemäßem Entfernen von Asbestzementplatten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden, dass Asbest-Feinstaub eingeatmet wird und dass es damit zu Erkrank-

kungen wie Asbestose, Lungenkrebs oder Brustfellkrebs kommen kann.

Der vorliegende Arbeitsplan wurde von der Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler und der Bundesinnung Holzbau in Zusammenarbeit mit der AUVA, der Arbeitsinspektion und der Österreichischen Staub (Silikose) Bekämpfungsstelle Leoben (ÖSBS) erstellt.

Die Gesundheitsgefährdung durch Asbest ist seit mehreren Jahrzehnten bekannt und kann nach genügend langer Latenzzeit zu asbestbedingten Berufserkrankungen wie Asbestose, Lungenkrebs sowie Krebs des Rippen und Bauchfells führen. D. h. durch das Einatmen von Asbestfeinstaub können sich Fasern in der Lunge einlagern und nicht mehr abgebaut werden und zu den vorhin erwähnten Krankheiten – im Regelfall nach einer genügend langen Latenzzeit (10 Jahre aber auch später) – führen.

Auf Grund dieser Gesundheitsgefahren, die von Asbest ausgehen, ist der Einsatz von Asbest in vielen Staaten verboten – unter anderem in der ganzen EU und in der Schweiz.

Daher ist primär die Entsorgung von Asbest in diesen Staaten ein Problem. Besonders kritisch sind schwach gebundene Asbestprodukte wie z. B. Spritzasbest als Brandschutz im Stahlbau. Weniger kritisch sind fest gebundene Asbestzeugnisse, wie Dach und Wandverkleidungen, Fensterbänke, Blumenkübel.

Für Dachdecker/innen, Spengler/innen und Zimmerer/innen ist die Frage entscheidend, ob es sich bei den vorgesehenen Arbeiten um „Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe“ (15.000 F/m³) handelt. Diese Grenzwerte werden nur bei entsprechender Sorgfalt bei der Entfernung von intakten Materialien, in denen die Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, eingehalten.

Ebenfalls ist bei fachgerechter Abtragung von Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten, die unter die vorhin genannten Expositionen von geringer Höhe fallen, keine Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat notwendig (§ 22 GKV).

Vor Beginn von Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Asbest ist ein schriftlicher Arbeitsplan zu erstellen (dieser Plan muss die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen vorsehen). Dieser ist dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zu übermitteln. Außer dem ist dieser Arbeitsplan dem Sicherheits- und Gesundheitsdokument anzuschließen.

Firmenstempel

Objekt / Baustelle

Adresse:

Materialbezeichnung:

Alter der Asbestzementprodukte: ca. Jahre

Zustand:

Geplante Arbeitsdauer: von bis

Fachkundige/r (beurteilt und bewertet das Objekt und legt Schutzmaßnahmen fest)

Name: Unterschrift:

Mitarbeiter/in (sicherheitstechnische Unterweisung verstanden)

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Name: Unterschrift:

Ort und Datum:

Organisatorische Maßnahmen

- Bestellung eines/einer sachkundigen Verantwortlichen.
- Erstellung eines Arbeitsplanes gem. § 23 GKV.
- **Unterweisung der AN/innen vor Aufnahme der Tätigkeit.**
- Kein Einsatz von Jugendlichen, Schwangeren oder stillenden Müttern.
Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) dürfen laut § 3 KJBG-VO (Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen) **unter Aufsicht** beschäftigt werden.

Wichtige weitere Maßnahmen

Maßnahme	Erfüllt
Im Gefährdungsbereich dürfen sich nur die unmittelbar mit den Abtragungsarbeiten beschäftigten Personen aufhalten!	<input type="checkbox"/>
Auf der Baustelle herrscht Rauchverbot und Essverbot!	<input type="checkbox"/>
Den Arbeitnehmer/innen muss folgendes zur Verfügung stehen:	
■ Waschgelegenheiten	<input type="checkbox"/>
■ Waschräume	<input type="checkbox"/>
■ Umkleidemöglichkeiten	<input type="checkbox"/>
■ Kleiderschränke	<input type="checkbox"/>
■ Aufenthaltsräume.	<input type="checkbox"/>
Durch geeignete Lagerung sowie durch entsprechende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ist die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung in einwandfreiem technischem und hygienischem Zustand zu erhalten! Verwender/inneninformationen für PSA sind dabei einzuhalten!	<input type="checkbox"/>
Diesbezüglich werden Feinstaubmasken (Filterklasse FFP2) nach ÖNORM EN 149 empfohlen.	<input type="checkbox"/>
Einwegschutzanzüge (z. B. EN 139821 Typ 5 partikeldicht) ersparen den aufwändigen Umgang mit kontaminierter Arbeitskleidung.	<input type="checkbox"/>
Nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob am Arbeitsplatz keine Gefährdung mehr besteht!	<input type="checkbox"/>
Nach Beendigung der täglichen Asbestarbeiten wird die Arbeitskleidung in geeigneten und geschlossenen Behältern aufbewahrt bzw. werden Einwegschutzanzüge ordnungsgemäß entsorgt!	<input type="checkbox"/>
Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen in trockenem Zustand ausgebaut werden, soweit die Beschichtung nicht großflächig abgewittert ist.	<input type="checkbox"/>
Kontaminierung der Umgebung vermeiden.	<input type="checkbox"/>
Das geeignete Werkzeug ist bereit zu stellen, d. h., es darf nur mit	<input type="checkbox"/>
■ probaten Handgeräten, wie scharfen Zangen und Brecheisen	
■ geeigneten, langsam laufenden, die Entstehung von Asbeststaub möglichst vermeidenden Arbeitsmitteln, die mit geeigneten filternden Absaugungen versehen sind,	
■ Arbeitsmitteln, die im Nassverfahren arbeiten, gearbeitet werden!	
Es müssen Asbeststaubsauger verwendet werden!	<input type="checkbox"/>
In Zweifelsfällen müssen Feinstaubmasken zumindest der Filterklasse FFP2 nach ÖNORM EN 149 verwendet werden!	<input type="checkbox"/>
Es sind staubdichte Säcke/Mulden/Container zu verwenden und diese sind entsprechend der KennV-Novelle 2015 zu kennzeichnen. Nähere Infos siehe Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz: GZ: BMASK-461.202/0005-VII/A/3/2015 vom 03.07.2015 www.arbeitsinspektion.gv.at > Erlässe der Arbeitsinspektion > Erlässe Arbeitsstoffe > KennV-Novelle 2015, Arbeitsstoff-Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>

Arbeitsanweisung für die Demontage

Grundsätzlich ist eine möglichst zerstörungsfreie Arbeitsweise anzuwenden, um allfällige Staubfreisetzungen zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Das betrifft vor allem die folgenden Arbeitsvorgänge (siehe Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement):

- Zerstörungsfreies Lösen der Asbestzementplatten;
 - Nägel und Niete mit scharfen Zangen ziehen;
 - bei Platten, die mit Niete auf einer Metallkonstruktion befestigt sind, sind die Niete zu lösen;
 - können bei genagelten kleinformatigen Platten die Befestigungen nicht gelöst werden, so dürfen die Platten einzeln heraus gehiebt werden;
 - müssen Asbestzementplatten entfernt werden, so muss dies im Rückbau erfolgen;
 - beim Entfernen von Befestigungsmitteln sind die Produkte gegen Abrutschen zu sichern;
 - auszubauende Produkte sind nach Möglichkeit abzuheben und nicht heraus zu brechen;
 - die Entfernung von eventuell angesetztem Moos oder anderen groben Verunreinigungen kann mittels Weichholzschaber erfolgen;
 - Bruchstücke sind auf dem Dach in staubdichte Säcke zu verpacken und gem. KennV-Novelle 2015 zu kennzeichnen.
- Material ist sorgfältig bis zum Boden zu transportieren;
 - Asbestzementprodukte sind so zu transportieren, dass das Freisetzen von Asbestzementstaub möglichst vermieden wird (z. B. durch die Verwendung von Schrägaufzügen und Hebezeug);
 - zum Reinigen sind Staubsauger der Kategorie H mit Zusatzanforderung Asbest (ehemals K1) zu verwenden;
 - Lagerung und Transport des Materials erfolgen in geeigneten, geschlossenen Behältern die entsprechend KennV-Novelle 2015 zu kennzeichnen sind.

Nicht empfohlen wird

■ Überdeckung:

Hier wird das Problem der Entsorgung in die Zukunft verlagert und deswegen wird diese Vorgangsweise im Sinne der Nachhaltigkeit und der Erhöhung der Entsorgungskosten abgelehnt.

■ Beschichten:

Das Beschichten von Asbestzementdeckungen ist sehr fragwürdig, da beim Beschichten und der damit verbundenen Reinigung Asbestzementfasern in die Umgebung abgegeben werden.

Wir beraten Sie gerne!

Unfallverhütungsdienste der AUVA

Wien – Tel.: 0593 93-31000

Außenstelle St. Pölten – Tel.: 0593 93-31000

Außenstelle Oberwart – Tel.: 0593 93-31000

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser & Spengler

Tel.: 01 / 505 69 60-0

baunebengewerbe@bigr4.at

Graz – Tel.: 0593 93-33000

Linz – Tel.: 0593 93-32000

Salzburg – Tel.: 0593 93-34000

Hauptstelle – Tel.: 0593 93-20000

Bundesinnung Holzbau

Tel.: 01 / 505 69 60-0

baunebengewerbe@bigr4.at

